

STADT TUTTLINGEN

Rechtsverordnung über die Sperrzeit

Aufgrund von § 9 i.V.m. § 11 der Gaststättenverordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 18.02.1991 (GBl. S. 195), zuletzt geändert durch § 50 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.11.2012 (GBl. S. 604, 623) und § 18 des Gaststättengesetzes i.d.F. vom 20.11.1998 (BGBl. I, S. 3419), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) i.V.m. dem Landesgaststättengesetz vom 10.11.2009 (GBl. Nr. 19, S. 628) erlässt der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 13.05.2013 folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Sperrzeit im Innenstadtbereich

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich beginnt in der Nacht zum Samstag und in der Nacht zum Sonntag um 03.00 Uhr. Sie endet jeweils um 06.00 Uhr.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist schattiert im beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist (Innenstadtbereich).

§ 2

Abweichende Sperrzeit für Spielhallen

Für Spielhallen beginnt die Sperrzeit abweichend von § 1 um 00.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

§ 3

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehenden Regelungen

- (1) Soweit im Einzelfall in der Gaststättenerlaubnis andere Zeiten festgesetzt sind, bleiben diese unberührt. Für weitergehende Ausnahmen findet § 12 der Gaststättenverordnung Anwendung.

(2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionswerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

(3) Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 des Gaststättengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Veröffentlichung am 16.05.2013)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Rechtsverordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechtsverordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Tuttlingen,

Michael Beck
Oberbürgermeister

Anlage

Lageplan

